

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zur Lokalie und später zur selbständigen Pfarre brachte auch dem Orte St. Georgen neuen Aufschwung.

1736—1830.

Die Regierung Kaiser Josefs II. war reich an Neuerungen auf allen Gebieten, besonders auch in kirchlichen Dingen, die noch dazu nicht in seinen Bereich gehörten. Viele dieser Neuerungen waren gut, einige verderblich, manche noch dazu lächerlich. Das Bestreben des Kaisers ging unter anderem auch dahin, in seinen Erbländern eine geregelte und leicht zu ersehende Seelsorge zu schaffen. Es ist Tatsache, daß viele Pfarreien zu ausgedehnt waren, um ordentlich verwaltet zu werden. Dann fan^t es sich oft Pfarrgrenzen, die nur aus dem geschichtlichen Werden der Pfarre verständlich waren, aber den tatsächlichen Bedürfnissen lange nicht mehr entsprachen. So näherte sich, um nur ein Beispiel anzuführen, die Pfarrgrenze von Feldkirchen bis auf 10 Minuten der Pfarrkirche von Hohenberg, die ja selbst wieder im Verhältnisse zur Pfarrgemeinde ganz exzentrisch gelegen ist. Das waren Zustände, die gewaltsam nach Abhilfe riefen. Diese Abhilfe brachte die „Allerhöchste Entschließung, die Pfarr-Einteilung und Klöster-Regulierung betreffend“ vom 6. März 1784. Der Zweck dieser Entschließung war, so weit sie die Pfarreinteilung betrifft, die uns ja hier einzig interessiert, ein zweifacher: 1. Errichtung neuer Seelsorgestationen; 2. bessere Zuteilung der einzelnen Ortschaften an die Pfarrkirchen durch Umpfarrung. Die Durchführung dieser Neuordnung oblag nicht einer eigenen Kommission, sondern sollte vom gewöhnlichen Beamtenapparate, durch die Kreisämter und Dekanate durchgeführt werden. Wenn trotzdem in der hiesigen Pfarrchronik von einer Arondierungskommission die Rede ist, so dürfte dieselbe lediglich aus dem Kreishauptmann und dem Dechant oder deren Stellvertretern und Schreibern bestanden haben. Die Vorarbeiten dazu waren bereits geleistet worden und liegen in Form von zwei Tabellen dem kaiserlichen Dekrete bei. Im ersten Verzeichnisse sind jene Ortschaften enthalten, welche in Zukunft einen eigenen Seelsorger in der Eigenschaft eines Lokalkaplans oder Lokalpfarrers erhalten sollten. Das zweite Verzeichnis enthält die-